

Aufgabe 1a Zirkus

Ein steuerpflichtiger Zirkus mit Sitz im Inland erbringt kulturelle und gastgewerbliche Leistungen. Die Entgelte für beide Leistungen werden auf der Eintrittskarte gesondert ausgewiesen. Wo befindet sich der Ort der gastgewerblichen Leistung bzw. der Zirkusveranstaltung und zu welchem Steuersatz sind diese zu versteuern, wenn der Zirkus

- a) im Inland
- b) im Ausland

gastiert?

Beantworten Sie die Frage auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten unter Nennung der entsprechenden Gesetzesartikel.

Aufgabe 1b Zirkus

In welchem Ausmass ist ein Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen beim Zirkus möglich, wenn der Zirkus

- a) im Inland
- b) im Ausland

gastiert?

Beantworten Sie die Frage auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten unter Nennung der entsprechenden Gesetzesartikel..

Aufgabe 2a Transport

Das in Aarau ansässige Transportunternehmen Lüscher AG befördert im Auftrag einer in Deutschland ansässigen Speditionsfirma Güter. Bestimmen Sie in den folgenden Geschäftsvorfällen den Ort der Leistung und berechnen Sie die Steuer. Sofern keine Steuer geschuldet ist, ist die Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz zu begründen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Tierfuttertransporte von Luzern nach Burgdorf | CHF 1'500 |
| 2. Transport von Maschinen von Zürich nach Hamburg | CHF 900 |
| 3. Transport von Hamburg nach München | CHF 6'800 |
| 4. Transport von Autozubehör von Mailand nach Turin | CHF 4'000 |

Aufgabe 2b Transport

Der Transport von Autozubehör von Mailand nach Turin (s. Geschäftsvorfall 4, Aufgabe 2a) hat die Lüscher AG nicht selber erbracht. Mit dem Transport von Mailand nach Turin hat die Lüscher AG das in Mailand ansässige Transportunternehmen Ottavianelli beauftragt. Welche steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Zahlung in der Höhe von CHF 3'500 von der Lüscher AG an die Ottavianelli Mailand? Begründen Sie Ihre Antwort mit einem Hinweis auf das Gesetz.

Aufgabe 3 Geschäftsaufgabe

Roland Zbinden ist seit dem 1. Januar 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen und hat in den vergangenen Jahren erfolgreich einen Engros- Eisenwarenhandelsbetrieb geführt. Mit Rücksicht auf die zunehmenden Umsätze hat er im Jahre 1998 durch das Baugeschäft Ernst AG eine Lagerhalle im Wert von CHF 798'750 inkl. 6,5 % MWST erstellen lassen und machte seinerzeit auf diesen Baukosten den vollen Vorsteuerabzug geltend. Bedingt durch gesundheitliche Beschwerden ist der Umsatz in den Jahren 2006 bis 2009 massiv gesunken.

Auf den 1. Januar 2010 hat Roland Zbinden die Abrechnung mittels Saldosteuersätzen und gleichzeitig die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten beantragt, was ihm auch bewilligt wurde (bis Ende 2009 hat Roland Zbinden eine Debitorenbuchhaltung geführt und die Quartalsabrechnungen ordnungsgemäss nach vereinbarten Entgelten erstellt). Beim Wechsel von der effektiven Methode auf die Saldosteuersätze befanden sich folgende Vermögenswerte in der Buchhaltung:

Debitoren inkl. 7,6 % MWST		96 840
Warenvorräte:		
Bilanzwert		480 000
Einstandspreis inkl. 7,6 % MWST	CHF 720 000	
Marktwert exkl. MWST	CHF 940 000	
Lieferwagen:		
Bilanzwert		25 000
Einstandspreis im Jahre 2008 inkl. 7,6 % MWST	CHF 75 320	
Lagerhalle		
Bilanzwert		720 000
Baukosten inkl. 6,5 % MWST (s. Einleitung)		

Im Laufe des Jahres 2010 haben sich die gesundheitlichen Probleme verschärft und Roland Zbinden hat das Geschäft auf den 30. September 2010 liquidiert. Auf den 30. September 2010 hat sich Roland Zbinden auch im Mehrwertsteuerregister löschen lassen. In das Privatvermögen überführt wurde lediglich der Personenwagen sowie die Lagerhalle, wobei letztere ab 1. Oktober 2010 ohne Option an eine gemeinnützige Institution für die Lagerung von Gegenständen vermietet wird.

- Welche steuerlichen Folgen sind im Zusammenhang mit dem Wechsel von der effektiven Methode auf die Saldosteuersätze zu beachten. Stellen Sie – sofern nötig – entsprechende Berechnungen an. Sofern mit keinen Steuerfolgen zu rechnen ist, ist die Antwort zu begründen. Begründen Sie Ihre Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz bzw. die Verordnung.
- Welche steuerrechtlichen Folgen sind im Zusammenhang mit der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister zu beachten? Begründen Sie auch hier Ihre Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz bzw. die Verordnung.

Aufgabe 4 Verband

Ein Verband in Sinne von Artikel 60ff des ZGB ist seit dem 01.01.2010 im Mehrwertsteuerregister eingetragen. Im Jahre 2010 erzielte der Verein folgende Einnahmen (alle Werte verstehen sich exkl. MWST)

Aktiv-Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Inland	50 000
Aktiv- Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Ausland	150 000
Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Inland	15 000
Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Ausland	5 000
Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Inland	85 000
Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Ausland	15 000
Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und auf Rechnung von Personen mit Sitz im Ausland, die Gegenstände aus dem Ausland ins Inland liefern.	115 000
Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und für Rechnung eines Handelbetriebes mit Sitz im Inland, das Gegenstände aus dem Inland ins Ausland liefert.	45 000
Unternehmensberatungsleistungen für Personen mit Sitz im Ausland	20 000

Im Jahre 2010 sind auf Aufwendungen und Investitionen in der Höhe von CHF 115'000 inkl. 7,6 % MWST angefallen.

Berechnen Sie detailliert die Steuer auf den Einnahmen sowie den zulässigen Vorsteuerabzug. Sofern auf einer Einnahme keine Steuer geschuldet ist, muss die Antwort begründet werden. Für allenfalls von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten wurde nicht optiert.

Aufgabe 5 Finalisierung

Bruno Bättig hat sich als Angestellter in einem Malergeschäft per 30 Juni 2009 frühzeitig pensionieren lassen und sich im Anschluss d.h. bereits ab 1. Juli 2009 selbständig gemacht. Bei der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit war nicht absehbar, dass die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt werden. In den Monaten Juli bis September 2009 erzielte Bruno Bättig jedoch – umgerechnet auf ein Jahr - bereits einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 und hat sich daher ordnungsgemäss per 01.10.2009 in das Register der Mehrwertsteuer eintragen lassen. Eine rückwirkende Eintragung auf den Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit per 1.07.2009 ist nicht erfolgt.

Die Buchhaltung von Bruno Bättig wird durch seine Ehefrau besorgt. Der administrative Aufwand wird auf das Wesentliche beschränkt, weshalb Bruno Bättig auch die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten und nach Saldosteuersätzen erstellt. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Steuererklärung wird durch einen Treuhänder besorgt.

Zahlen laut Buchhaltung	01.07.2009	30.06.2010
Debitoren	0	35'200
Delkredere	0	2'000
Angefangene Arbeiten	0	1'400
Anzahlungen von Kunden	0	5'000
Ertrag laut Buchhaltung per 30.06.2010		288'000

Die Bestandesänderungen Debitoren, Delkredere sowie angefangene Arbeiten werden über das Ertragskonto erfasst.

Seit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Eintragung in das Mehrwertsteuerregister per 01.10.2009 hat Bruno Bättig bereits CHF 14'000 Einnahmen erzielt. Per 30.09.2009 bestanden zudem noch Kundenguthaben in der Höhe von CHF 5'000.

Berechnen Sie den von Bruno Bättig im Geschäftsjahr 2009/2010 zu deklarierenden Umsatz. Die Berechnungen sind detailliert darzustellen.

Aufgabe 6 Diverse Fragen

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Eine Holdinggesellschaft, mit Sitz in der Schweiz, die ausschliesslich Dividendenerträge aus Mehrheitsbeteiligungen mit Sitz im Ausland hält kann auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichten.		
Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das im Inland ausschliesslich werkvertragliche Lohnarbeiten (d.h. ohne Einfuhr von Material) erbringt und dabei einen Jahresumsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt, wird obligatorisch steuerpflichtig.		
Ein nicht steuerpflichtiger Landwirt im grenznahen Bereich, der durch ein im Ausland ansässiges Lohnunternehmen Erntearbeiten in der Schweiz besorgen lässt, hat auf dem Wert der besorgten Erntearbeiten die Bezugssteuer zu 2,4 % zu entrichten, sofern der Wert dieser Arbeiten mehr als CHF 10 000 beträgt.		
Eine steuerpflichtige Schreinerei/Zimmerei erhält von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer die Rechnung für Rundholz im Wert von CHF 15'000. Die Schreinerei/Zimmerei hat Anrecht auf einen Vorsteuerabzug im Betrag von CHF 360.		
Die deklarierten Umsätze sind periodisch, spätestens aber 180 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, mit der Buchhaltung abzustimmen und allfällige Differenzen in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu korrigieren.		
Ein fiktiver Vorsteuerabzug auf dem Zukauf von Gemälden gemäss Artikel 28 Absatz 3 MWSTG ist zulässig. Ein fiktiver Vorsteuerabzug ist nicht zulässig, wenn der Zukauf des Gemäldes beim Kunstmaler erfolgt.		
Ein nicht MWST-pflichtiger Verband (in der Rechtsform eines Vereins), der ausschliesslich Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen erzielt, kann künftig diese Mitgliederbeiträge unabhängig des Wohn- bzw. Geschäftsortes seiner Mitglieder freiwillig der Steuer unterstellen und sich dementsprechend im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen einschreiben.		
Das Entsorgen von Abfällen gilt als Lieferung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 MWSTG. Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem die Entsorgung erbracht wird.		
Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das Umsätze aus dem Verkauf von elektronischen Dienstleistungen anbietet (Downloads ab Internet) wird in der Schweiz obligatorisch steuerpflichtig, sofern dieses einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt.		

Aufgabe 1a Zirkus

Ein steuerpflichtiger Zirkus mit Sitz im Inland erbringt kulturelle und gastgewerbliche Leistungen. Die Entgelte für beide Leistungen werden auf der Eintrittskarte gesondert ausgewiesen. Wo befindet sich der Ort der gastgewerblichen Leistung bzw. der Zirkusveranstaltung und zu welchem Steuersatz sind diese zu versteuern, wenn der Zirkus

- a) im Inland
- b) im Ausland

gastiert?

Beantworten Sie die Frage auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten.

Lösungsansatz

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste usw. sowie gastgewerbliche Leistungen werden am Ort erbracht, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt werden (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c + d MWSTG). Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 sind dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen von der Steuer ausgenommen, sofern hierfür ein besonderes Entgelt verlangt wird.

Im konkreten Fall wird für die Zirkusvorführung ein besonderes Entgelt verlangt. Sofern der Zirkus im Inland gastiert, ist das für die Vorstellung besonders in Rechnung gestellte Entgelt von der Steuer ausgenommen. Die gastgewerblichen Leistungen sind zum Normalsatz zu versteuern (Artikel 25 Absatz 3 MWSTG)

Gastiert der Zirkus im Ausland, ist auf Grund von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c + d MWSTG keine Steuer geschuldet (Tätigkeitsortsprinzip). Das besondere Entgelt für die Zirkusvorstellung ist gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 MWSTG von der Steuer ausgenommen.

Aufgabe 1b Zirkus

In welchem Ausmass ist ein Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen möglich, wenn der Zirkus

- a) im Inland
- b) im Ausland

gastiert?

Beantworten Sie die Frage auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten.

Lösungsansatz

Bei den gastgewerblichen Leistungen handelt es sich um steuerbare Umsätze. Auf den Aufwendungen kann daher der volle Vorsteuerabzug beansprucht werden. Auf

Fach: Mehrwertsteuer

Aufwendungen für Leistungen, die gemäss Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, und d für deren Umsätze nicht optiert wurde, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Artikel 29 Absatz 1 MWSTG). Werden jedoch von der Steuer ausgenommene Leistungen im Ausland erbracht, ist der Vorsteuerabzug im selben Umfang möglich wie wenn diese im Inland erbracht und nach Artikel 22 MWSTG für deren Versteuerung optiert worden wäre (Art. 60 MWSTV).

Aufgabe 2a Transport

Das in Aarau ansässige Transportunternehmen Lüscher AG erbringt im Auftrag einer in Deutschland ansässigen Speditionsfirma Gütertransporte. Bestimmen Sie in den folgenden Geschäftsvorfällen den Ort der Leistung und berechnen Sie die Steuer. Sofern keine Steuer geschuldet ist, ist die Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz zu begründen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Tierfuttertransporte von Luzern nach Burgdorf | CHF 1'500 |
| 2. Transport von Maschinen von Zürich nach Hamburg | CHF 900 |
| 3. Transport von Hamburg nach München | CHF 6'800 |
| 4. Transport von Autozubehör von Mailand nach Turin | CHF 4'000 |

Lösungsansatz

Gütertransporte werden am Ort erbracht, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Artikel 8 Absatz 1 MWSTG). In den Fällen 1 – 4 ist somit keine Steuer geschuldet.

Aufgabe 2b Transport

Der Transport von Autozubehör von Mailand nach Turin (s. Geschäftsvorfall 4, Aufgabe 2a) hat die Lüscher AG nicht selber erbracht. Mit dem Transport von Mailand nach Turin hat die Lüscher AG das in Mailand ansässige Transportunternehmen Ottavianelli beauftragt. Welche steuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Zahlung in der Höhe von CHF 3'500 von der Lüscher AG an die Ottavianelli Mailand? Begründen Sie Ihre Antwort mit einem Hinweis auf das Gesetz.

Lösungsansatz

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG unterliegen der Bezügersteuer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG im Inland befindet. Gemäss Artikel 109 MWSTV unterliegen jedoch nicht der Bezugssteuer Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen oder nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind. Die Firma Ottavianelli hat Beförderungsleistungen im Ausland erbracht, welche nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG von der Steuer befreit sind. Die Leistung der Firma Ottavianelli unterliegt daher bei der Lüscher AG nicht der Bezügersteuer.

Aufgabe 3 Geschäftsaufgabe

Roland Zbinden ist seit dem 1. Januar 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen und hat in den vergangenen Jahren erfolgreich einen Engros- Eisenwarenhandelsbetrieb geführt. Mit Rücksicht auf die zunehmenden Umsätze hat er im Jahre 1998 durch das Baugeschäft Ernst AG eine Lagerhalle im Wert von CHF 798'750 inkl. 6,5 % MWST erstellen lassen und machte seinerzeit auf diesen Baukosten den vollen Vorsteuerabzug geltend. Bedingt durch gesundheitliche Beschwerden ist der Umsatz in den Jahren 2006 bis 2009 massiv gesunken.

Auf den 1. Januar 2010 hat Roland Zbinden die Abrechnung mittels Saldosteuersätzen und gleichzeitig die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten beantragt, was ihm auch bewilligt wurde (bis Ende 2009 hat Roland Zbinden eine Debitorenbuchhaltung geführt und die Quartalsabrechnungen ordnungsgemäss nach vereinbarten Entgelten erstellt) Beim Wechsel von der effektiven Methode auf die Saldosteuersätze befanden sich folgende Vermögenwerte in der Buchhaltung:

Debitoren inkl. 7,6 % MWST	96 840
Warenvorräte: Bilanzwert	480 000
Einstandspreis inkl. 7,6 % MWST	CHF 720 000
Marktwert exkl. MWST	CHF 940 000
Lieferwagen: Bilanzwert	25 000
Einstandspreis im Jahre 2008 inkl. 7,6 % MWST	CHF 75 320
Lagerhalle Bilanzwert Baukosten inkl. 6,5 % MWST (s. Einleitung)	720 000

Im Laufe des Jahres 2010 haben sich die gesundheitlichen Probleme verschärft und Roland Zbinden hat das Geschäft auf den 30. September 2010 liquidiert. Auf den 30. September 2010 hat sich Roland Zbinden auch im Mehrwertsteuerregister löschen lassen. In das Privatvermögen überführt wurde lediglich der Personenwagen sowie die Lagerhalle, wobei letztere ab 1. Oktober 2010 ohne Option an eine gemeinnützige Institution für die Lagerung von Gegenständen vermietet wird.

- a) Welche steuerlichen Folgen sind im Zusammenhang mit dem Wechsel von der effektiven Methode auf die Saldosteuersätze zu beachten. Stellen Sie – sofern nötig – entsprechende Berechnungen an. Sofern mit keinen Steuerfolgen zu rechnen ist, ist die Antwort zu begründen. Begründen Sie Ihre Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz bzw. die Verordnung.

Fach: Mehrwertsteuer

Lösungsansatz

Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Wird gleichzeitig mit der Unterstellungserklärung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG auf vereinnahmte Entgelte geändert, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den Zeitpunkt der Unterstellung von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten) die Steuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz gut und belastet gleichzeitig die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten). Artikel 79 MWSTV.

Gutschrift Steuer auf Debitorenbestand infolge Wechsel von vereinbarten Entgelten auf vereinnahmte Entgelte: 7,6 % von (107,6 %) CHF 96'840 = CHF 6'840

Die Belastung auf noch nicht bezahlten Kreditoren werden richtig gezahlt, wenn Gutschrift auf Debitoren erkannt wird.

- b) Welche steuerrechtlichen Folgen sind im Zusammenhang mit der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister zu beachten? Begründen Sie auch hier Ihre Antwort mit einem entsprechenden Hinweis auf das Gesetz bzw. die Verordnung.

Lösungsansatz

Bei Beendigung der Steuerpflicht ist auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister die Steuer zum Normalsatz abzurechnen, wenn der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat (Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a MWSTV).

Auf der Lagerhalle geschuldete Steuer somit:

Baukosten 1998 inkl. 6,5 % MWST	<u>CHF 798 750</u>
7,6 % Steuer hievon (107,6 %)	<u>CHF 57 000</u>
- Abschreibungen: 12 Jahre à 5 % = 60 %	<u>CHF -34 200</u>
Noch zu entrichtende Steuer	<u>CHF 22 800</u>

Aufgabe 4 Verband

Ein Verband in Sinne von Artikel 60 ff des ZGB ist seit dem 01.01.2010 im Mehrwertsteuerregister eingetragen. Im Jahre 2010 erzielte der Verein folgende Einnahmen (alle Werte verstehen sich exkl. MWST)

Aktiv-Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Inland	50 000
Aktiv- Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Ausland	150 000
Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Inland	15 000

Fach: Mehrwertsteuer

Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Ausland	5 000
Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Inland	85 000
Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Ausland	15 000
Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und auf Rechnung von Personen mit Sitz im Ausland, die Gegenstände aus dem Ausland ins Inland liefern.	115 000
Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und für Rechnung eines Handelbetriebes mit Sitz im Inland, das Gegenstände aus dem Inland ins Ausland liefert.	45 000
Unternehmensberatungsleistungen für Personen mit Sitz im Ausland	20 000

Im Jahre 2010 sind auf Aufwendungen und Investitionen in der Höhe von CHF 115'000 inkl. 7,6 % MWST angefallen.

Berechnen Sie detailliert die Steuer auf den Einnahmen sowie den zulässigen Vorsteuerabzug. Sofern auf einer Einnahme keine Steuer geschuldet ist, muss die Antwort begründet werden. Für allenfalls von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten wurde nicht optiert.

Lösungsansatz

<i>Aktiv-Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Inland Keine Steuer geschuldet, ausgenommener Umsatz</i>	50 000	
<i>Aktiv- Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Ausland Keine Steuer geschuldet, ausgenommener Umsatz</i>	150 000	
<i>Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Inland Keine Steuer geschuldet, Nicht-Entgelt</i>	15 000	
<i>Beiträge von Passivmitglieder mit Sitz im Ausland Keine Steuer geschuldet, Nicht Entgelt</i>	5 000	
<i>Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Inland 7,6 % hievon (100 %)</i>	85 000	6 460
<i>Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Ausland Keine Steuer geschuldet, Ort der Leistung im Ausland (Artikel 8 Absatz 1 MWSTG)</i>		

Fach: Mehrwertsteuer

	15 000	
<i>Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und auf Rechnung von Personen mit Sitz im Ausland, die Gegenstände aus dem Ausland ins Inland liefern. Keine Steuer geschuldet. Nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 befreiter Umsatz</i>	115 000	
<i>Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und für Rechnung eines Handelbetriebes mit Sitz im Inland, das Gegenstände aus dem Inland ins Ausland liefert. Keine Steuer geschuldet. Nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 befreiter Umsatz</i>	45 000	
<i>Unternehmensberatungsleistungen für Personen mit Sitz im Ausland Keine Steuer geschuldet, Ort der Leistung im Ausland (Artikel 8 Absatz 1 MWSTG)</i>	20 000	
<i>Geschuldete Steuer auf dem Umsatz</i>		6 460

Berechnung des Vorsteuerschlüssels:

<u>UMSÄTZE MIT ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG</u>		
<i>Aktiv- Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Ausland</i>	150 000	
<i>Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Inland</i>	85 000	
<i>Umsätze aus Inseraten in der Mitgliederzeitschrift für Auftraggeber mit Sitz im Ausland</i>	15 000	
<i>Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und auf Rechnung von Personen mit Sitz im Ausland, die Gegenstände aus dem Ausland ins Inland liefern.</i>	115 000	
<i>Einnahmen aus Vermittlungsprovisionen (Artikel 20 MWSTG) für den Verkauf von Gegenständen im Namen und für Rechnung eines Handelbetriebes mit Sitz im Inland, das Gegenstände aus dem Inland ins Ausland liefert.</i>	45 000	
<i>Unternehmensberatungsleistungen für Personen mit Sitz im Ausland</i>	20 000	
Total	430 000	89.58%

Fach: Mehrwertsteuer

<u>UMSÄTZE OHNE ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG</u>		
Aktiv-Mitgliederbeiträge von Mitglieder mit Sitz im Inland	50 000	10.42%

Angefallene Vorsteuern auf Aufwendungen und Investitionen: 7,6 % von 115 000 (107,6%)	8 123	100%
Korrektur gemäss Korrekturschlüssel	846	10.42%
Zulässiger Vorsteuerabzug	7 277	

Aufgabe 5 Finalisierung

Bruno Bättig hat sich als Angestellter in einem Malergeschäft per 30 Juni 2009 frühzeitig pensionieren lassen und sich im Anschluss d.h. bereits ab 1. Juli 2009 selbständig gemacht. Bei der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit war nicht absehbar, dass die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt werden. In den Monaten Juli bis September 2009 erzielte Bruno Bättig jedoch – umgerechnet auf ein Jahr - bereits einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 und hat sich daher ordnungsgemäss per 01.10.2009 in das Register der Mehrwertsteuer eintragen lassen. Eine rückwirkende Eintragung auf den Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit per 1.07.2009 ist nicht erfolgt.

Die Buchhaltung von Bruno Bättig wird durch seine Ehefrau besorgt. Der administrative Aufwand wird auf das Wesentliche beschränkt, weshalb Bruno Bättig auch die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten und nach Saldosteuersätzen erstellt. Die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Steuererklärung wird durch einen Treuhänder besorgt.

Zahlen laut Buchhaltung	01.07.2009	30.06.2010
Debitoren	0	35200
Delkredere	0	2000
Angefangene Arbeiten	0	1400
Anzahlungen von Kunden	0	5000
Ertrag laut Buchhaltung per 30.06.2010		288000

Die Bestandesänderungen Debitoren, Delkredere sowie angefangene Arbeiten werden über das Ertragskonto erfasst.

Seit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Eintragung in das Mehrwertsteuerregister per 01.10.2009 hat Bruno Bättig bereits CHF 14'000 Einnahmen erzielt. Per 30.09.2009 bestanden zudem noch Kundenguthaben in der Höhe von CHF 5'000.

Berechnen Sie den von Bruno Bättig im Geschäftsjahr 2009/2010 zu deklarierenden Umsatz. Die Berechnungen sind detailliert darzustellen.

Lösungsansatz

Ertrag laut Buchhaltung per 30.06.2010	288 000
+ Debitoren 01.07.2009	0
- Debitoren 30.06.2010	-35 200
+ Delkredere 30.06.2010	2 000
- Delkredere 01.07.2009	0
+ Angefangene Arbeiten 01.07.2009	0
- Angefangene Arbeiten 30.06.2010	-1 400
+ Anzahlungen von Kunden 30.06.2010	5 000
- Anzahlungen von Kunden 01.07.2009	0
Total vereinnahmtes Entgelt	258 400
Davon entfallen auf Umsätze vor Eintrag in das Mehrwertsteuerregister	-19 000
Solldeklaration somit	239 400

Aufgabe 6 Diverse Fragen

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Eine Holdinggesellschaft, mit Sitz in der Schweiz, die ausschliesslich Dividendenerträge aus Mehrheitsbeteiligungen mit Sitz im Ausland hält kann auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichten.	X	
Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das im Inland ausschliesslich werkvertragliche Lohnarbeiten (d.h. ohne Einfuhr von Material) erbringt und dabei einen Jahresumsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt, wird obligatorisch steuerpflichtig		X
Ein nicht steuerpflichtiger Landwirt im grenznahen Bereich, der durch ein im Ausland ansässiges Lohnunternehmen Erntearbeiten in der Schweiz besorgen lässt, hat auf dem Wert der besorgten Erntearbeiten die Bezugssteuern zu 2,4 % zu entrichten, sofern der Wert dieser Arbeiten mehr als CHF 10 000 beträgt.	X	
Eine steuerpflichtige Schreinerei/Zimmerei erhält von einem nicht steuerpflichtigen Waldbesitzer die Rechnung für Rundholz im Wert von CHF 15'000. Die Schreinerei/Zimmerei hat Anrecht auf einen Vorsteuerabzug im Betrag von CHF 360	X	
Die deklarierten Umsätze sind periodisch, spätestens aber 180 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, mit der Buchhaltung abzustimmen und allfällige Differenzen in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu korrigieren.		X

Fach: Mehrwertsteuer

Ein fiktiver Vorsteuerabzug auf dem Zukauf von Gemälden gemäss Artikel 28 Absatz 3 MWSTG ist zulässig. Ein fiktiver Vorsteuerabzug ist nicht zulässig, wenn der Zukauf des Gemäldes beim Kunstmaler erfolgt.	X	
Ein nicht MWST-pflichtiger Verband (in der Rechtsform eines Vereins), der ausschliesslich Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen erzielt, kann künftig diese Mitgliederbeiträge unabhängig des Wohn- bzw. Geschäftsortes seiner Mitglieder freiwillig der Steuer unterstellen und sich dementsprechend im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen einschreiben.	X	
Das Entsorgen von Abfällen gilt als Lieferung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 MWSTG. Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem die Entsorgung erbracht wird.		X
Ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das Umsätze aus dem Verkauf von elektronischen Dienstleistungen anbietet (Downloads ab Internet) wird in der Schweiz obligatorisch steuerpflichtig, sofern dieses einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt		X